

Betriebliche Umweltförderung

Informationsblatt Förderungsberechnung

1. Einleitung	2
2. Grundbegriffe	2
2.1. Förderungsfähige Kosten	2
2.2. Förderungsfähige Investitionsmehrkosten	3
2.3. Förderungssatz	3
2.4. Förderungsbarwert	3
3. Beihilfenrechtliche Grundlagen	4
4. Förderungsermittlung für „De-minimis“-Förderungen	5
4.1. Zuschläge zum Förderungsbarwert	7
5. Förderungsermittlung nach AGVO	8
5.1. Förderungsermittlung nach Förderungssatz	9
5.1.1. Zuschläge zum Förderungssatz gemäß Informationsblatt	9
5.1.2. Zuschläge zum maximalen Förderungssatz gemäß AGVO	9
5.2. Förderungsermittlung nach Förderungspauschale	10
6. Weitere Förderungsbestimmungen	11
6.1. Kapitalwert von Investitionen bei kontrafaktischen Szenarien nach AGVO	11
6.2. Berechnung der CO ₂ -Einsparung	13
6.3. Förderung überwiegend betrieblich genutzter Maßnahmen	13
6.4. Förderungsbegrenzungen	13
6.5. Maximale Förderungsgrenze bei Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen	14
6.6. Begrenzung der Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte	14
6.7. Mindestinvestition	14
6.8. Mindest-CO ₂ -Einsparung	15
6.9. Amortisationszeit	15
6.10. Kapazitätsausweitung	15
6.11. Begrenzung des Fördersatzes bei Maßnahmen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen	15
7. Förderungsfähige Kosten und Anlagen(teile)	16
7.1. Besondere Vorschriften zur Förderung von Eigenleistungen	17
8. Kontakt	18

1. Einleitung

Die Umweltförderung im Inland ist ein Förderungsinstrument des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, und soll mit Hilfe von Investitionszuschüssen einen Anreiz zur Umsetzung von Investitionsmaßnahmen bieten,

für die kein behördlicher oder gesetzlicher Auftrag existiert,

die einen positiven Umwelteffekt auslösen und

die aufgrund einer zu langen Amortisationszeit einen Anreiz zur Umsetzung benötigen.

Zweck der Förderung ist die Erzielung von Umwelteffekten, wie die Reduktion von Treibhausgasen vor allem CO₂-Emissionen, die Steigerung der Energieeffizienz, die Anwendung erneuerbarer Energieträger, die Vermeidung oder Verringerung von Luftschadstoffen (Staub, NO_x, CO, SO₂, ...), gefährlichen Abfällen oder Betriebslärm.

Die Höhe der Förderung wird von der Kommunalkredit Public Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung (KPC) als Abwicklungsstelle für die Umweltförderung im Inland berechnet und hängt neben den förderungsfähigen Kosten von einer Reihe von Faktoren wie den rechtlichen Rahmenbedingungen, der Art der Maßnahme, der Höhe der von Ihnen angegebenen benötigten öffentlichen Finanzierung und dem Ausmaß des erzielten Umwelteffektes ab. Bitte beachten Sie, dass die genaue Berechnung der Förderungshöhe erst erfolgen kann, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

Das vorliegende Informationsblatt fasst die wesentlichen Begriffe, Grundlagen, Bestimmungen und Einflussfaktoren zur Berechnung der Förderung zusammen. Beachten Sie bei der Anwendung, dass für die gegenständliche Information aus Gründen der Übersichtlichkeit und der besseren Lesbarkeit an einigen Stellen Vereinfachungen gegenüber den zugrundeliegenden Rechtsnormen vorgenommen wurden.

2. Grundbegriffe

Im folgenden Abschnitt werden Ihnen einige wesentliche Grundbegriffe genauer erklärt, um die weiteren Inhalte besser zu verstehen.

2.1. Förderungsfähige Kosten

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Förderungshöhe sind die sogenannten „förderungsfähigen Investitionskosten“. Das sind jene Anteile der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Kosten, die in keinem oder nur mittelbarem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, können nicht gefördert werden. Nähere Angaben zur Identifizierung der „förderungsfähigen Investitionskosten“ finden sich auf den jeweiligen Informationsblättern zu den einzelnen Förderungsbereichen.

Beispiel aus der Praxis: Im Zuge eines Gebäudesanierungsprojektes wird ein Betriebsgebäude komplett renoviert. Neben der Verbesserung des Wärmeschutzes der Außenwände, der obersten Geschossdecke und der Außenfenster werden auch das Dach erneuert, die Sanitär- und Heizungsinstallation modernisiert, die Fußböden neu verlegt und sämtliche Außen- und Innentüren erneuert.

Die Maßnahme wird im Rahmen des Förderungsbereiches „Thermische Gebäudesanierung“ zur Förderung eingereicht. Der Umwelteffekt (Energieeffizienzsteigerung, CO₂-Reduktion) entsteht durch die Verringerung des Heizenergiebedarfs. Als förderungsfähige Investitionen können daher alle Maßnahmen zur Reduktion des Heizenergiebedarfs für das Gebäude anerkannt werden. Das sind die Kosten für die Außen- und Geschosssdämmung, den Fenstertausch und den Tausch der Außentüren. Nicht in die Förderung einbezogen werden Investitionsanteile, die keine Auswirkung auf die thermische Qualität des Gebäudes beziehungsweise auf den Heizenergieverbrauch haben wie Sanitär- und Heizungsinstallationen, Innentüren und Fußböden.

Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Abwicklungsaufwand und absehbarem Förderungsbetrag wurden für zahlreiche Förderungsbereiche Mindestinvestitionskosten festgelegt. In diesem Fall können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die die Mindestinvestitionskostengrenze überschreiten.

2.2. Förderungsfähige Investitionsmehrkosten

Die Investitionsmehrkosten repräsentieren den finanziellen Mehraufwand zur freiwilligen Erreichung eines Umweltschutzzieles im Rahmen einer Investition und bilden eine wichtige Grundlage für die Förderungsermittlung.

Die Investitionsmehrkosten werden im Falle einer Förderung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) 651/2014) entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen (insb. Artikel 36 bis 47, 53 und 55) ermittelt. Bitte beachten Sie dazu auch die Bestimmungen in Abschnitt 5.

Im Falle einer „De Minimis“-Förderung gemäß Verordnung (EU) 2023/2831 entsprechen die förderungsfähigen Kosten jenen Anteilen der Investition, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen (umweltrelevante Investitionskosten).

Existieren nationale oder gemeinschaftsrechtliche Normen für Umweltschutzziele, entsprechen die Investitionsmehrkosten dem Mehraufwand, um diese Standards zu übertreffen. Wenn also zum Beispiel für eine Betriebsanlage behördliche oder gesetzliche Vorschriften zur Einhaltung bestimmter Staubgrenzwerte existieren, dann kann sich die Umweltförderung bestenfalls auf die Mehrkosten zur Übererfüllung dieser bestehenden Vorschriften beziehen. Zum Beispiel die Investitionsmehrkosten in einen besseren Filter zur Erzielung eines Staubgrenzwertes von 20 mg/Nm³ gegenüber den Investitionskosten für einen Filter zur Einhaltung eines behördlich vorgeschriebenen Grenzwertes von 50 mg/Nm³.

Werden durch eine Investition in Zukunft geltende nationale oder gemeinschaftsrechtliche Normen früher als vorgeschrieben erreicht, kann die Differenz der Investitionskosten gegenüber dem Kapitalwert der Investition zur Erreichung der Norm zum spätestmöglichen Zeitpunkt gefördert werden.

Gibt es keine verbindlichen Normen, entsprechen die Investitionsmehrkosten

- a) dem Mehraufwand gegenüber dem Istzustand bei klar abgrenzbaren Kosten für die Umweltmaßnahme (zum Beispiel Kosten für thermische Gebäudesanierung, Einbau Wärmetauscher)
- b) dem Mehraufwand gegenüber einer Maßnahme gleicher Kapazität ohne vergleichbaren Umwelteffekt der sogenannten Referenzanlage (zum Beispiel die Mehrkosten Wärmerückgewinnung gegenüber einer leistungsgleichen Lüftungsanlage ohne Umwelteffekt).

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Förderungsabwicklung werden die Referenzkosten (Investitionskosten für Referenzanlagen) für einzelne Projekte soweit möglich standardisiert und für einen längeren Zeitraum festgelegt.

Im Bedarfsfall und nach Aufforderung durch die KPC sind die Investitionskosten für eine Referenzanlage von der förderungswerbenden Person im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

2.3. Förderungssatz

Das Ausmaß der Unterstützung für die Investitionsmaßnahme (Förderungssatz) wird von den für die jeweiligen Förderungsschwerpunkte festgelegten und auf den Informationsblättern angeführten Förderungssätzen bestimmt. Projekte, welche die Auswahlkriterien für eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes erfüllen, erhalten einen um fünf Prozent höheren Förderungssatz. Darüber hinaus wird in vielen Förderungsbereichen der Förderungssatz nach dem Ausmaß des erzielten Umwelteffekts beziehungsweise der Projektqualität differenziert. Zusätzlich gibt es für die Erfüllung von Zusatzkriterien Möglichkeiten für Zuschläge zur Erhöhung der Förderungssatzintensität.

2.4. Förderungsbarwert

Die Förderungshöhe ergibt sich üblicherweise aus dem Produkt der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten und dem festgelegten Förderungssatz plus allfälliger Zuschläge. Ausnahmen dazu bilden die sogenannten Pauschalförderungen (siehe Kapitel 4). Darüber hinaus sind Abweichungen aufgrund beihilfenrechtlicher Einschränkungen bei Förderungen außerhalb des „De-Minimis“-Rahmens möglich (siehe Kapitel 5).

Die maximale Förderungshöhe wird durch die Höhe der im Antrag von der förderungswerbenden Person angegebenen benötigten öffentlichen Finanzierung, bei klimarelevanten Projekten auch durch das Ausmaß der erzielten CO₂-Reduktion (zum Beispiel Euro pro eingesparter Tonne CO₂-Emissionen) oder durch auf den Informationsblättern für die jeweiligen Förderungsbereiche festgesetzten technischen Parameter (zum Beispiel Euro pro eingesparter kWh Heizwärmebedarf) begrenzt.

Der Förderungsbarwert für Investitionen in das Verteilnetz von energieeffizienten Fernwärme- und Fernkältesystemen darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn. Die Ermittlung dieser Differenz erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Artikels 46 der Verordnung (EU) 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in der geltenden Fassung. Generell gilt in der Umweltförderung im Inland eine Obergrenze von 4,5 Millionen Euro Bundesförderung pro Projekt. Für den Förderungsschwerpunkt „Raus aus Öl und Gas“ – erneuerbare Prozessenergie für Betriebe und große Infrastrukturprojekte im Bereich der Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Abwärme beträgt die Grenze sechs Millionen Euro.

3. Beihilfenrechtliche Grundlagen

Die Umweltförderung im Inland stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenrechts dar und darf daher nur gewährt werden, wenn dadurch der Wettbewerb zwischen Unternehmen oder der Handel im gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigt wird.

Zur Sicherstellung dieser Voraussetzungen gibt es auf europäischer Ebene auch für die Förderung von Umweltschutzmaßnahmen eine Reihe von Rechtsvorschriften, die Voraussetzungen und Bedingungen für die Vergabe staatlicher Beihilfen durch die Mitgliedstaaten definieren und das Ausmaß der Förderung beeinflussen. Dadurch soll verhindert werden, dass Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund des Umweltschutzes staatliche Beihilfen an Unternehmen vergeben, die diesen einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Mitbewerbern oder Mitbewerberinnen verschaffen.

Die Umweltförderung im Inland stützt sich bei der Ermittlung und Vergabe von Förderungen vorrangig auf folgende EU-Beihilfenrechtsgrundlagen beziehungsweise die darin definierten Verfahren zur Förderungsermittlung:

„De-minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung: Im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung kommt ein von den förderungsfähigen Investitionskosten ausgehendes, vereinfachtes Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Förderungshöhe zur Anwendung, sofern eine Förderung das Ausmaß von 300.000 Euro für ein Unternehmen beziehungsweise einen Unternehmensverbund nicht übersteigt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die gewährte Beihilfe aufgrund der geringen Höhe den Handel oder Wettbewerb im gemeinsamen Markt nicht beeinträchtigen kann. Der Maximalbetrag von 300.000 Euro reduziert sich um alle weiteren von einem Unternehmen beziehungsweise einem Unternehmensverbund bereits bezogenen „De-minimis“-Förderungen innerhalb der letzten drei Jahre (Details dazu in Kapitel 4).

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der geltenden Fassung: Im Rahmen dieser Rechtsnorm wird besonderes Augenmerk auf die Ermittlung der entstehenden Mehrbelastungen durch eine Umweltschutzinvestition gelegt. Dabei werden die zusätzlichen Investitionskosten für die Erzielung eines zusätzlichen Umweltnutzens gegenüber konventionellen Umsetzungsvarianten in die Ermittlung der Förderungshöhe einbezogen (Details dazu in Kapitel 5).

Pauschalierte Förderungen, für die der Antrag nach Umsetzung gestellt wird, können nur als „De-minimis“-Förderungen beantragt werden. Alle anderen Förderungsbereiche, für die der Antrag vor Umsetzung gestellt wird, werden auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der geltenden Fassung gefördert.

In speziellen Fällen werden Förderungen auf Grundlage der Agrarischen „De-Minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung gewährt.



„De-minimis“-Förderungen	Förderung nach AGVO
Raus aus ÖL beziehungsweise Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW: Holzheizungen für Betriebe zur Eigenversorgung, Fernwärmeanschluss für Betriebe, Wärmepumpe für Betriebe Thermische Solaranlagen für Betriebe mit Kollektorfläche < 100 m ² Verdichtung von Wärmeverteilnetzen (maximal 25 Abnehmer oder Abnehmerinnen mit jeweils maximal 50 kW Leistung) Energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte Luftreinhaltung: Nachrüsten von Partikelfiltern in Fahrzeugen LED-Systeme im Innenbereich mit weniger als 20 kW Anschlussleistung Wärmerückgewinnungen < 100 kW an Kälte- und Lüftungsanlagen Einzelmaßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Tausch von Fenstern und Türen, Dämmung von Dach oder oberster Geschoßdecke) Leergutrücknahmesysteme	alle anderen Förderungsbereiche

„De-minimis“ agrarische Primärproduktion: Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen und die somit nach der „De-minimis“-Verordnung in der geltenden Fassung für den Agrarerzeugnissektor gefördert werden müssen, beträgt der maximale „De-minimis“-Rahmen 20.000 Euro. Weitere Informationen zu den Förderungsbestimmungen im Bereich der agrarischen Primärproduktion finden Sie in den Informationsblättern [Rechtliche Grundlagen](#) sowie [Zielgruppe](#).

4. Förderungsermittlung für „De-minimis“-Förderungen

Die „De-minimis“-Verordnung (VO (EU) 2023/2831) in der geltenden Fassung erlaubt es, Förderungen bis zu 300.000 Euro beihilfenrechtskonform ohne Anmeldung bei der Europäischen Kommission zu vergeben. Ein Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Jahren zugesichert bekommen. Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, das heißt bei jeder Neugenehmigung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren genehmigten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass es neben der Umweltförderung im Inland eine Reihe weiterer Beihilfen von Bund und Ländern gibt (zum Beispiel Wirtschaftsförderungen, Arbeitsmarktförderungen), die als „De-minimis“-Förderung ausbezahlt werden und daher den Freibetrag von 300.000 Euro über drei Jahre verringern können. Entscheidend für die Berücksichtigung ist das jeweilige Genehmigungsdatum.

Weitere Informationen: Details zur „De-minimis“-Verordnung finden Sie im [Informationsblatt Rechtliche Grundlagen](#).

Ein erster Schritt besteht daher darin, herauszufinden, ob Ihr Unternehmen beziehungsweise Unternehmensverbund noch über einen „De-minimis“-Rahmen verfügt.

Die Förderungshöhe für „De-minimis“-Förderungen wird pauschal entsprechend der Anlagengröße ermittelt (zum Beispiel Euro/m² Kollektorfläche bei Solaranlagen, bei Partikelfiltern und energieeffizienten Kühl- und Gefriergeräten erfolgt die Förderung pro Stück). Für folgende Projekttypen kann eine „De-minimis“-Förderung beantragt werden:

Raus aus Öl beziehungsweise Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW: Holzheizungen für Betriebe zur Eigenversorgung, Fernwärmeanschluss für Betriebe, Wärmepumpe für Betriebe

Thermische Solaranlagen für Betriebe mit Kollektorfläche < 100 m²

Verdichtung von Wärmeverteilnetzen (maximal 25 Abnehmer oder Abnehmerinnen mit jeweils maximal 50 kW Leistung)

Energieeffiziente Kühl- und Gefriergeräte

LED-Systeme im Innenbereich mit weniger als 20 kW Anschlussleistung

Wärmerückgewinnungen < 100 kW an Kälte- und Lüftungsanlagen

Einzelmaßnahmen der thermischen Gebäudesanierung (Tausch von Fenstern und Türen, Dämmung von Dach oder oberster Geschoßdecke)

Luftreinhaltung: Nachrüsten von Partikelfiltern in Fahrzeugen

Zur Ermittlung der Förderungshöhe für pauschalierte Förderungen sind folgende Berechnungsschritte durchzuführen:

AG



FBW



Bestimmung der Anlagengröße
Anhand der technischen Spezifikationen im Förderungsantrag wird die relevante Anlagengröße (m², kW, Stück) bestimmt. Es gibt es keine Mindest-Investitionskostengrenzen.

Berechnung des Förderungsbarwertes
Durch die Multiplikation der relevanten Anlagengröße mit der Pauschale (f_p) für den jeweiligen Projekttyp wird der Förderungsbarwert ermittelt. Dabei werden allfällige Kapazitätsausweitungen (k) der Investition berücksichtigt. Zusätzlich sind pauschale Zuschläge möglich. Nähere Informationen zu den allgemeinen Zuschlägen (Z_a) finden Sie in Kapitel 4.1. Die themenspezifischen Zuschläge (Z_s) sind in den Informationsblättern der jeweiligen Förderungsbereiche erläutert. Der Förderungsbarwert für ein Projekt kann maximal 300.000 Euro betragen, sofern innerhalb der letzten drei Jahre keine weiteren „De-minimis“-Förderungen zugesichert wurden. Es gibt keine Begrenzung des Förderungsbarwertes abhängig vom erzielten Umwelteffekt.

Kontrolle der Förderungsintensität
Die Förderungsintensität darf die in den Förderungsrichtlinien vorgegebene Höhe (im Regelfall 30 %) nicht überschreiten. Daher ermittelt die KPC in einem abschließenden Schritt den Förderungssatz für die Investition als Verhältnis des Förderungsbarwertes zu den förderungsfähigen Kosten. Sollte die zulässige Förderungsintensität überschritten werden, wird der Förderungsbarwert bis zum zulässigen Höchstwert reduziert.

$$FBw = AG \times p \times f_p + Z_a + Z_s$$

Beispiel aus der Praxis: Ein Unternehmen installiert eine thermische Solaranlage mit 18 m² Brutto-Kollektorfläche (Standardkollektor) zur Warmwassererzeugung. Die Anlage wird zu 16 % für private Zwecke genutzt. Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung überwiegt also. Die Energieeinsparung beläuft sich auf 1.026 Liter Heizöl pro Jahr, was einen Umwelteffekt von 3,20 Tonnen CO₂-Einsparung pro Jahr ergibt. Die beantragten Kosten betragen 11.445 Euro. Das antragstellende Unternehmen hat in den vergangenen drei Jahren weitere „De-minimis“-Förderungen in der Gesamthöhe von 91.351 Euro zugesichert bekommen.

Bestimmung der **Anlagengröße**

Brutto-Kollektorfläche 18 m²

Berechnung des **Förderungsbarwertes**

Anlagengröße x Pauschale 18 m² x 150 Euro/m²
= Förderungsbarwert 2.700 Euro

Kontrolle der **Förderungsintensität**

beantragte Investitionskosten 11.445 Euro
= förderungsfähige Kosten 11.445 Euro

Förderungssatz = Förderungsbarwert / förderungsfähige Kosten 23,59 %

Der verfügbare „De-minimis“-Spielraum von 208.649 Euro reicht für die Gewährung der berechneten Umweltförderung aus.

4.1. Zuschläge zum Förderungsbarwert

„Themenspezifische Zuschläge in Förderungsbereichen“: In einigen Förderungsbereichen kann es speziell auf die dort geförderte Technologie abgestimmte Zuschläge geben. Die Information darüber erhalten Sie im jeweiligen Informationsblatt des Förderungsbereichs.

5. Förderungsermittlung nach AGVO

Zur Ermittlung der Förderungshöhe für Förderungen auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) in der geltenden Fassung sind folgende Berechnungsschritte durchzuführen:

IK



ImK



FBs



f_e/f_m



FBw

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten

Zunächst werden von der KPC jene Kosten identifiziert, die mit der Erzielung des Umwelteffektes direkt in Verbindung stehen. Kostenanteile, die nicht mit dem Umwelteffekt in Verbindung stehen, bleiben unberücksichtigt. Die förderungsfähigen Investitionskosten müssen über den Mindestinvestitionskosten für den jeweiligen Förderungsbereich liegen (Details dazu im Kapitel 2.1).

Bestimmung der Investitionsmehrkosten nach AGVO

Ausgehend von den förderungsfähigen Kosten werden die Investitionsmehrkosten bestimmt (Details dazu im Kapitel 2.2).

Bestimmung der Förderungsbasis

Die förderungsfähigen Investitionsmehrkosten werden gegebenenfalls um etwaige Kapazitätserweiterungen (k) reduziert. Daraus ergibt sich die Förderungsbasis. Bei allfälligen privaten Nutzungsanteilen muss sichergestellt sein, dass das Investitionsobjekt überwiegend betrieblich genutzt wird.

Bestimmung des Förderungssatzes

Die Förderungssätze für national geförderte beziehungsweise EU-kofinanzierte Projekte finden sich in den jeweiligen Informationsblättern für die jeweiligen Förderungsbereiche. Zusätzlich zu den Förderungssätzen sind allgemeine (z_a) und themenspezifische (z_s) Zuschläge möglich. Nähere Informationen zu den allgemeinen Zuschlägen finden Sie in Kapitel 0. Die themenspezifischen Zuschläge sind auf den Informationsblättern für die jeweiligen Förderungsbereiche dargestellt. Durch die Summierung der verschiedenen Zuschläge ergibt sich der effektive Förderungssatz (f_e)

Bestimmung des maximalen Fördersatzes

Für Förderungen gemäß AGVO in der geltenden Fassung sind in den Richtlinien für die Umweltförderung im Inland für die unterschiedlichen Projekttypen maximale Förderungssätze (f_m) sowie mögliche Zuschläge definiert. Die üblichen Förderungsintensitäten liegen zwischen 25 % und 35 % und können für kleine Unternehmen um bis zu 20 % und für mittlere Unternehmen um bis zu zehn Prozent gesteigert werden. (Details siehe Kapitel 0). Projekte, die nicht im Wettbewerb stehen, können bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionskosten erhalten.

Berechnung des Förderungsbarwertes

Der Förderungsbarwert ergibt sich als der kleinere Wert aus dem Vergleich des Produkts aus effektivem Förderungssatz (f_e) und Förderbasis (FBs) mit dem Produkt aus maximalem Fördersatz (f_m) und Förderbasis (FBs).

Die im Antrag angegebene benötigte öffentliche Finanzierung begrenzt den Förderungsbarwert (FBw_b). In einigen Förderungsbereichen für klimarelevante Projekte ist der Förderungsbarwert darüber hinaus durch die erzielte CO₂-Einsparung oder durch technische Parameter der zur Förderung eingereichten Anlage begrenzt (FBw_t). Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel Förderungsbegrenzung. Der Förderungsbarwert für ein Projekt kann maximal 4,5 Millionen Euro (Bundesanteil) betragen.

$$FBw = \text{Minimum} (FBs \times (f_e + z_a + z_s); FBs \times f_m; FBw_b; FBw_t)$$

5.1. Förderungsermittlung nach Förderungssatz

Beispiel aus der Praxis: Ein mittleres Unternehmen errichtet ein innerbetriebliches Mikronetz zur Versorgung von zwei Betriebsgebäuden. Durch die Umsetzung können circa 71.000 Nm³ Erdgas pro Jahr eingespart werden, was einen Umwelteffekt von 163 Tonnen CO₂-Einsparung pro Jahr ergibt. Die beantragten Kosten belaufen sich auf 155.137 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 50.000 Euro.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten	155.137 Euro
davon nicht förderungsfähig (Wärmeverteilung, Skonto)	- 22.578 Euro
= förderungsfähige Kosten	132.559 Euro

Bestimmung der Förderungsbasis

Förderungsfähige Kosten = Förderungsbasis	132.559 Euro
---	--------------

Bestimmung des Förderungssatzes

Standardförderungssatz laut Informationsblatt	30 %
Nachhaltigkeitszuschlag	5 %
= effektiver Förderungssatz	35 %

maximaler Förderungssatz laut Förderungsrichtlinie	45 %
Zuschlag für mittleres Unternehmen	10 %
= maximaler Förderungssatz	55 %

maximaler Förderungssatz > effektiver Förderungssatz → effektiver Förderungssatz wird angewendet

Berechnung des Förderungsbarwertes

förderungsfähige Investitionsmehrkosten x effektiver Förderungssatz	132.559 Euro x 35 %
Minimum = Förderungsbarwert	= 46.396 Euro

Auf Grundlage der erzielten jährlichen CO₂-Einsparung von 163 Tonnen sowie der im Informationsblatt festgelegten Maximalförderung von 1.500 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO₂ (siehe auch Kapitel 6.3) ergäbe sich ein maximaler Förderungsbarwert von 244.500 Euro, aufgrund der angegebenen benötigten Investitionsförderung würden maximal 50.000 Euro ausbezahlt. Das heißt, der berechnete Förderungsbarwert von 46.396 Euro kann in voller Höhe ausbezahlt werden.

5.1.1. Zuschläge zum Förderungssatz gemäß Informationsblatt

Folgende Zuschläge können kumulativ zur Anwendung kommen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der Nachweis darüber ist von der förderungwerbenden Person zu erbringen. Der effektive Förderungssatz (Zuschläge plus Förderungssatz) darf die jeweils geltenden Maximalförderungssätze nicht überschreiten.

„EMAS-Zuschlag“: Unternehmen, die sich freiwillig am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS II-VO) beteiligen und im Verzeichnis eingetragener Organisationen gemäß § 15 UMG registriert sind, können einen Zuschlag bis zu fünf Prozent, jedoch begrenzt mit maximal 10.000 Euro erhalten.

„Nachhaltigkeitszuschlag“: Für Projekte, die sich im Rahmen der Umsetzung oder des Betriebes durch die Erfüllung besonderer Kriterien in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht auszeichnen, ist ein Nachhaltigkeitszuschlag von fünf Prozent zum Standardförderungssatz vorgesehen. Die Kriterien zur Erlangung dieses Zuschlages sind in den Informationsblättern zur Antragstellung im Detail definiert.

5.1.2. Zuschläge zum maximalen Förderungssatz gemäß AGVO

Folgende Zuschläge können zur Anwendung kommen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden. Der Nachweis darüber ist von der förderungwerbenden Person zu erbringen.

Kleine Unternehmen: Zuschläge von 20 %

Mittlere Unternehmen: Zuschläge von 10 %

5.2. Förderungsermittlung nach Förderungspauschale

Im Zuge der Novellierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) aus dem Jahr 2023 wurde eine Reihe bestehender Förderungsprogramme vereinfacht. Demnach können Anlagen zur Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energieträger anhand eines Pauschalmodells (Euro/kW) in Abhängigkeit von der thermischen Nennleistung der zu errichtenden Anlagen gefördert werden. Durch die Anpassungen soll in den genannten Förderungsbereichen die Kalkulierbarkeit des Förderungsanreizes verbessert sowie der Aufwand und Unterlagenbedarf zur Abwicklung der Förderung reduziert werden.

Die Abwicklung erfolgt weiterhin in einem zweistufigen Verfahren (Antragstellung vor Beginn der Maßnahme) und die technischen Fördervoraussetzungen bleiben unverändert.

Folgende Förderungsprogramme wurden auf Pauschalen umgestellt (für Förderungsansuchen ab 01.08.2023):

- Wärmepumpen ≥ 100 kW
- Holzheizungen ≥ 100 kW
- Fernwärmeanschlüsse ≥ 100 kW

Nähere Informationen erhalten Sie im jeweiligen Informationsblatt des Förderungsbereichs.

Beispiel aus der Praxis: Ein Unternehmen installiert eine Grundwasserwärmepumpenanlage mit einer Gesamtleistung von 490 kW_{th} zur Beheizung der Betriebsgebäude. Die Wärmepumpe wird mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben und verwendet ein fortschrittliches Kältemittel mit GWP ≤ 1500. Die beantragten Kosten belaufen sich auf 1.068.000 Euro, die angegebene benötigte Investitionsförderung auf 800.000 Euro.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten

beantragte Investitionskosten	1.068.000 Euro
davon nicht förderungsfähig (Wärmeabgabesystem, Skonto)	- 256.026 Euro
förderungsfähige Kosten = Förderungsbasis	811.974 Euro

Bestimmung des Förderungspauschale

Standardförderungssatz laut Informationsblatt V01/2024	200 Euro/kW _{th}
Ökostromzuschlag	100 Euro/kW _{th}
Kältemittelzuschlag	75 Euro/kW _{th}
= effektive Förderungspauschale	375 Euro/ kW_{th}

Berechnung des Förderungsbarwertes

Nennwärmeleistung WP x effektive Förderungspauschale	490 kW _{th} x 375 Euro
= Förderungsbarwert	183.750 Euro

Kontrolle der Förderungsintensität

Bestimmung des effektiven Förderungssatzes	
Förderungsbarwert / förderungsfähige Kosten	183.750 Euro / 811.974 Euro
= effektiver Förderungssatz	23 %
maximaler Förderungssatz laut Führungsrichtlinie	45 %

maximaler Förderungssatz > effektiver Förderungssatz → effektiver Förderungssatz wird angewendet

6. Weitere Förderungsbestimmungen

Im folgenden Kapitel werden zusätzliche Regeln und Voraussetzungen für die Förderung erklärt. Diese ergänzen die vorherigen Informationen und geben genauere Hinweise zur Anwendung.

6.1. Kapitalwert von Investitionen bei kontrafaktischen Szenarien nach AGVO

Bei der Bestimmung der Investitionsmehrkosten (beihilfefähige Kosten) einer Investition nach AGVO (insbesondere Artikel 36 und Artikel 38) ist die Bestimmung des Kapitalwerts zukünftiger Investitionen abgezinst auf den aktuellen Zeitpunkt erforderlich.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Vorgangsweise wird für die Umweltförderungen des Bundes bei der Bestimmung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes ein WACC-Ansatz verfolgt (Weighted Average Cost of Capital). Die Zinssatzberechnung erfolgt dabei auf Basis der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten nach Steuern, welche auch typischerweise in betriebswirtschaftlichen Analysen oder Unternehmensbewertungen herangezogen werden.

Der WACC als Diskontierungszinssatz berücksichtigt sowohl das Risiko der Eigenkapitalgeber als auch jenes der Fremdkapitalgeber. Die Eigenkapital- und Fremdkapitalkosten (sowie das Verhältnis der Marktwerte des Eigenkapitals und des zinstragenden Fremdkapitals) werden spezifisch für die Branche des antragstellenden Unternehmens sowie anhand diverser weiterer Kapitalmarktdaten bestimmt.

Der WACC wird anhand nachstehender Formel ermittelt:

$$WACC = r_{EK} \cdot \frac{EK}{GK} + r_{FK} \cdot (1 - s) \cdot \frac{FK}{GK}$$

r_{EK} Renditeforderung der Eigenkapitalgeber

r_{FK} Renditeforderung der Fremdkapitalgeber

EK Eigenkapital

FK Fremdkapital

GK Gesamtkapital

s Steuersatz

Die Berechnung des WACC zur Bestimmung des Kapitalwerts von Investitionen des kontrafaktischen Szenarios werden von der KPC, bezogen auf das Einreichdatum, auf Basis der Angaben im Förderungsantrag anhand eines standardisierten Modells bestimmt.

Orientiert an der Laufzeit der Förderungsverträge von zehn Jahren, werden die Kapitalwerte von Vergleichsinvestitionen sowie allfällig einzubeziehender Investitionen in Wartung, Reparatur oder Modernisierung ebenfalls über einen Zeitraum von zehn Jahren berücksichtigt.

Beispiel aus der Praxis:

Ein metallverarbeitendes Unternehmen investiert in eine neue energieeffizientere Produktionsanlage (Investitionskosten 1.000.000 Euro). Diese neue Anlage soll die aktuell im Betrieb befindliche Produktionsanlage ersetzen und die gleiche Kapazität leisten. Die bestehende Anlage könnte noch mindestens 10 Jahre weiterbetrieben werden.

Es ist Artikel 38 Abs 3c AGVO anzuwenden. Dabei ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus der Differenz zwischen den Investitionskosten der Neuanlage und dem Kapitalwert der Investition in die Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlage, abgezinst auf den Einreichzeitpunkt.

Bestimmung der förderungsfähigen Kosten:

Ermittlung der Kosten in Wartung, Reparatur und Modernisierung der bestehenden Anlage auf Basis der Angaben des Förderwerbers

Jahre	Kosten in die Wartung, Reparatur und Modernisierung Bestandsanlage	Abzinsungsfaktor (WACC-Zinssatz)	Nettoarwert
1	40.000 Euro	0,94	37.718 Euro
2	40.000 Euro	0,89	35.566 Euro
3	100.000 Euro	0,84	83.843 Euro
4	20.000 Euro	0,79	15.812 Euro
5	20.000 Euro	0,75	14.910 Euro
6	20.000 Euro	0,70	14.059 Euro
7	20.000 Euro	0,66	13.257 Euro
8	20.000 Euro	0,63	12.501 Euro
9	20.000 Euro	0,59	11.788 Euro
10	20.000 Euro	0,56	11.115 Euro
SUMME	320.000 Euro		250.570 Euro

WACC-Zinssatz (auf Basis der Branche des Förderwerbers und Kapitalmarktdaten zum Einreichzeitpunkt) 6,05 Prozent

beantragte Investitionskosten	1.000.000 Euro
- Nettobarwerte der Kosten für Wartung, Reparatur, Modernisierung abgezinst auf den Einreichzeitpunkt (WACC-Zinssatz) und kumuliert	- 250.570 Euro
förderungsfähige Kosten = Förderungsbasis	749.430 Euro

6.2. Berechnung der CO₂-Einsparung

Der Klimaschutz steht im Mittelpunkt zahlreicher Förderungsbereiche der Umweltförderung im Inland. Die KPC ermittelt daher für diese Förderungsbereiche die CO₂-Einsparung anhand von Energie- und Emissionsbilanzen. Dabei wird der Ausgangszustand (Bestandsanlage oder Referenzszenario im Falle der Errichtung von Neuanlagen) dem Endzustand nach Umsetzung der Maßnahme gegenübergestellt. Die eingesetzten Energieträger sowie die dadurch verursachten CO₂-Emissionen werden vor und nach Projektumsetzung verglichen. Daraus ergibt sich die jährlich erzielte CO₂-Einsparung. Die auf diese Weise ermittelten Einsparungen bilden die Grundlage für die Bewertung der Mindest-CO₂-Einsparungen (Kapitel 6.8) sowie der umwelteffektbezogenen Förderungsbegrenzung (Kapitel 6.3).

Basis für diese Berechnungen der KPC sind die folgenden Heizwerte- und CO₂-Emissionsfaktoren (Stand: Jänner 2022)

Energieträger	Heizwert	CO ₂ -Emissionsfaktor
Heizöl / Diesel	10,0 kWh/Liter	0,310 kg/kWh
Strom	-	0,227 kg/kWh
Strom aus erneuerbaren Energieträgern	-	0,014 kg/kWh
Erdgas	9,5 kWh/m ³	0,247 kg/kWh
Biomasse	5 kWh/kg	0,017 kg/kWh
Hocheffiziente Nah-/Fernwärme	-	0,075 kg/kWh
Klimafreundliche Nah-/Fernwärme	-	0,155 kg/kWh

6.3. Förderung überwiegend betrieblich genutzter Maßnahmen

Maßnahmen, die sowohl gewerblich als auch privat genutzte Objekte oder Anlagen betreffen, sind im Rahmen der Umweltförderung nur bei überwiegender betrieblicher Nutzung (> 50 %) förderungsfähig. Die betreffenden Investitionen sind in vollem Umfang förderungsfähig. Das Ausmaß der betrieblichen Nutzung wird für die jeweiligen Projekte aus dem Verhältnis der betrieblich genutzten Flächen im Verhältnis zur Gesamtfläche des Betriebes bestimmt. In begründeten Fällen kann das Ausmaß der betrieblichen Nutzung auch anhand der relevanten Leistungen oder Wärmeströme bestimmt werden.

6.4. Förderungsbegrenzungen

Die Förderung ist in einigen Förderungsbereichen durch die erzielte CO₂-Einsparung oder durch technische Parameter der zur Förderung eingereichten Anlage begrenzt. Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen dem Förderungsbarwert und der mit einem Projekt erzielten CO₂-Reduktion wurde in einigen Förderungsbereichen für klimarelevante Projekte eine umwelteffektbezogene Förderungsbegrenzung eingeführt. Ausgehend von einer maximalen Förderung von 75 Euro pro eingesparter Tonne CO₂ und Nutzungsjahr, ergeben sich unter Berücksichtigung üblicher Nutzungszeiträume maximale Förderungsbarwerte in der Höhe von 750 bis 2.250 Euro pro jährlich eingesparter Tonne CO₂. Welche Förderungsbereiche von dieser Förderungsbegrenzung betroffen sind, sowie die festgelegte Höhe entnehmen Sie den jeweiligen Informationsblättern der Förderungsbereiche.

Beispiel aus der Praxis: Installation eines Biomassekessels (Förderungsbereich Holzheizungen für Betriebe) samt innerbetrieblichem Mikronetz anstelle der bestehenden dezentralen Versorgung der Gebäude mit Heizölkesseln. CO₂-Einsparung: 26,04 Tonnen pro Jahr.

förderungsfähige Investitionskosten = Förderungsbasis 137.433 Euro

Standardförderungssatz laut Informationsblatt 30 %

= Förderungsbarwert 41.229,9 Euro

Entsprechend der erzielten CO₂-Einsparung sowie der Begrenzung des Förderungsbarwertes auf 1.500 Euro pro jährlich eingesparte Tonne beläuft sich der Maximale Förderungsbarwert auf 39.600 Euro. Der effektive Förderungssatz beträgt damit 28,42 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Zur Vereinfachung der Förderungsberechnung wurde in einigen Förderungsbereichen für klimarelevante Projekte eine Begrenzung der Förderung durch technische Parameter (Euro pro kW, Euro pro kWh) festgelegt. Welche

Förderungsbereiche von dieser Förderungsbegrenzung betroffen sind, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Informationsblättern.

Im Zuge der Antragstellung ist die förderungwerbende Person aufgefordert, das erforderliche Ausmaß an öffentlicher Unterstützung für ihr Projekt bekanntzugeben, um damit den Anreizeffekt der angestrebten Beihilfe nachzuweisen. Auch diese im Antrag angegebene benötigte Investitionsförderung begrenzt die Förderungshöhe. Sollte die aufgrund der angeführten wirtschaftlichen und technischen Parameter berechnete Förderungshöhe über der benötigten Förderung liegen, dann wird die Förderung auf das benötigte Ausmaß reduziert. Der sich daraus ergebende Fördersatz wird in weiterer Folge bei verminderten Abrechnungskosten unverändert angewandt.

Bitte beachten Sie, dass die Bundesförderung maximal 4,5 Mio. Euro, für den Förderungsschwerpunkt „Raus aus Öl und Gas“ – erneuerbare Prozessenergie für Betriebe und große Infrastrukturprojekte im Bereich der Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger oder Abwärme maximal sechs Mio. Euro betragen darf.

6.5. Maximale Förderungsgrenze bei Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen

Bei Nicht-Wettbewerbsteilnehmer oder Nicht-Wettbewerbsteilnehmerinnen wird der maximale Fördersatz auf 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten erhöht, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

6.6. Begrenzung der Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte

Für Projekte im Bereich der energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung¹, welche vor dem 01.01.2024 zur Förderung beantragt wurden, erfolgt die Ermittlung des maximalen Beihilfenbetrages gemäß Artikel 46 der AGVO-Nummer 651/2014 in der geltenden Fassung Für die Erzeugungsanlagen (Artikel 46) und das Verteilnetz (Artikel 46) sind dabei unterschiedliche Vorgehensweisen festgelegt.

Die beihilfefähigen Kosten für die Erzeugungsanlage (Heizzentrale, Abwärme-Auskopplung) sind die im Vergleich zu einer konventionellen Erzeugungsanlage zusätzlich erforderlichen Kosten für den Bau, die Erweiterung und die Modernisierung der Erzeugungsanlage. Von den Investitionskosten der Erzeugungsanlage werden die Kosten einer leistungsgleichen konventionellen (fossilen) Vergleichsanlage (Referenzkosten) abgezogen (siehe dazu auch Abschnitt 2.2). Die Beihilfe für die Erzeugungsanlage wird in diesen Fällen auf Grundlage des Artikels 46, Absatz 2 AGVO-Nummer 651/2014 in der geltenden Fassung gewährt.

Der maximale Beihilfebetrags für das Verteilnetz (Transport- oder Verteilleitung, Hausanschlussleitung) ist gemäß AGVO-Artikel 46 als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn definiert, wobei der Betriebsgewinn aus der Investition gemäß AGVO-Artikel 2 als Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten über die Projektlaufzeit der Investition bestimmt wird. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten. Abschreibungs- und Finanzierungskosten werden nur im Ausmaß der nicht geförderten Investitionsanteile als Betriebskosten berücksichtigt. Der Förderungsbarwert für das Verteilnetz darf nicht höher sein als der auf diese Weise bestimmte maximale Beihilfenbetrag. Die Berechnung des maximalen Beihilfenbetrages für das Verteilnetz erfolgt vor Förderungsgenehmigung und auf Grundlage der vorgelegten technischen und wirtschaftlichen Projektdaten anhand eines standardisierten dynamischen Verfahrens zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Hinweis: Für Genehmigungen auf Basis Artikel 46 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 ABl. Nummer L 167 vom 30.06.2023 Seite 1 gelten davon abweichende Vorgaben für Verteilnetze.

6.7. Mindestinvestition

Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Förderungshöhe und Kosten der Förderungsabwicklung sind für die meisten Förderungsbereiche Mindestinvestitionskosten festgelegt. Die förderungsfähigen Kosten eines Projektes müssen über dieser Grenze liegen, damit das Projekt gefördert werden kann. Angaben zu der Mindestinvestition finden Sie im Informationsblatt zum jeweiligen Förderungsbereich.

¹ Von dieser Bestimmung umfasst sind öffentliche Fernwärme- und Fernkälteinfrastrukturen zur gewerblichen Wärme- und Kälteversorgung von externen Abnehmern (zum Beispiel Verteilnetze für Biomasse-Nahwärmanlagen, Verteilnetze für Geothermieanlagen oder Abwärme-Transportleitungen). Nicht umfasst sind innerbetriebliche Versorgungsinfrastrukturen, die nicht zur Energieversorgung externer Wärmekund:innen eingesetzt werden.

6.8. Mindest-CO₂-Einsparung

Zur Sicherstellung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Umwelteffekt, daraus resultierender Förderungshöhe und Kosten der Förderungsabwicklung sind für die meisten Förderungsbereiche jährliche Mindest-CO₂-Einsparungen von vier Tonnen pro Jahr festgelegt. Das entspricht einer Energieeinsparung von 12.900 kWh/a oder 1.290 Litern Heizöl und ergibt einen Mindestförderungsbarwert von 3.000 Euro. Die CO₂-Einsparung eines Projektes muss über dieser Grenze liegen, damit das Projekt gefördert werden kann. Angaben zu der Mindest-CO₂-Einsparung finden Sie im Informationsblatt zum jeweiligen Förderungsbereich.

6.9. Amortisationszeit

Eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung ist, dass die beantragte Maßnahme ohne Förderung nicht ausreichend rentabel ist. Für die Umweltförderung im Inland wurde daher eine Amortisationszeit von drei Jahren als Untergrenze definiert. Zur Berechnung der Amortisationszeit werden die Projektkosten und Energiepreise zum Einreichzeitpunkt herangezogen. Kostenvor- oder -nachteile durch Nebeneffekte der umweltrelevanten Investition (zum Beispiel Personalkosteneinsparungen oder erhöhte Wartungskosten) werden berücksichtigt. Für Bereiche mit einer Förderungsermittlung nach Förderungspauschale wird die Bewertung der Amortisationszeit und damit des Förderungsbedarfs generell auf Ebene des Förderangebots und nicht individuell auf Ebene des Einzelprojektes beurteilt.

6.10. Kapazitätsausweitung

Sofern es bei Maßnahmen in den Bereichen Luftreinhaltung oder Lärmschutz (§ 4 Absatz 1 Zeile 1 lit. f, lit. g und lit. h der Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung) zu Kapazitätserweiterungen kommt, werden diese von den umweltrelevanten Investitionskosten proportional in Abzug gebracht.

Keine Kapazitätserweiterungen werden in Abzug gebracht beziehungsweise Neuanlagen sind förderungsfähig bei Maßnahmen in den folgenden Bereichen (§ 4 Absatz 1 Zeile 1 lit. a bis e und lit. i sowie lit. j der Förderungsrichtlinien in der geltenden Fassung):

- Energieversorgung
- Rohstoffmanagement
- Energiesparen
- Gefährliche Abfälle

6.11. Begrenzung des Fördersatzes bei Maßnahmen zur frühzeitigen Anpassung an künftige Unionsnormen

Für die Förderung von Maßnahmen, die die Durchführung eines Vorhabens ermöglichen, das dazu führt, dass der Umweltschutz über angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen hinaus verbessert wird, gelten entsprechend Artikel 36, Artikel 38, Artikel 38a und Artikel 47 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) 651/2014) die folgenden Rahmenbedingungen:

Die Investition muss spätestens 18 Monate vor dem Inkrafttreten der betreffenden Unionsnormen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Für die Förderung von Maßnahmen zu gebäudebezogenen Energieeffizienzmaßnahmen:

- Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Beihilfe gewährt werden, bevor die betreffenden Normen für das betreffende Unternehmen verbindlich werden.
- Handelt es sich bei den einschlägigen Unionsnormen nicht um Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz, so muss die Investition spätestens 18 Monate vor Inkrafttreten der Unionsnorm durchgeführt und abgeschlossen werden.

Das Ausmaß der Unterstützung für die Investitionsmaßnahme (Förderungsintensität) wird von den für die jeweiligen Förderungsschwerpunkte festgelegten und auf den Informationsblättern angeführten Fördersatzen bestimmt (siehe Abschnitt 2.3. Fördersatz).

7. Förderungsfähige Kosten und Anlagen(teile)

Förderungsfähige Kosten

Planungsleistungen: bis zu einem Anteil von maximal zehn Prozent der förderungsfähigen materiellen Kosten

Weitere Vorleistungen: Neben Planungsleistungen sind immaterielle und materielle Leistungen förderungsfähig, welche für eine ordnungsgemäße und optimale Planung erforderlich sind (zum Beispiel Grundlagen- und Datenerhebungen; Ankauf von Materialien, sofern noch nicht bestellt, geliefert oder eingebaut).

Abbruch, Fracht, Transport: Abbruchmaßnahmen werden als Teil der förderungsfähigen Kosten anerkannt, wenn es sich um bauliche Änderungsmaßnahmen handelt, die für das Projekt von unabdingbarer Notwendigkeit sind, sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen.

Eigenleistungen der antragstellenden Person (Gerätekosten, Lagerentnahmen) können als förderungsfähige Kosten anerkannt werden. Beachten Sie die diesbezüglichen Bestimmungen für die Anerkennung von Eigenleistungen im Informationsblatt Endabrechnung.

Nicht förderungsfähige Kosten

Kosten vor Datum der Antragstellung (Eingang bei KPC) und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: Planungs- und Vorleistungen)

Kosten für immaterielle Leistungen, die zehn Prozent der förderungsfähigen materiellen Gesamtinvestitionskosten überschreiten

Kosten für die Förderungsabwicklung

Personaleigenleistungen der antragstellenden Person

Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto) beziehungsweise weniger als 500 Euro (Endabrechnungseingang ab 18.07.2023)

Energiebereitstellungskosten

Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren (ausgenommen davon sind diese für Fernwärmeanschlüsse an hocheffiziente Nah- /Fernwärmenetze)

Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen

Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund

Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen

Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang stehen (zum Beispiel Büroanlagen)

Entsorgungskosten für Aushub

Abgaben, Gebühren und Steuern

Verbindungs- und Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wasser, et cetera)

Anwalts- und Gerichtskosten

Finanzierungskosten

Bauprovisorien

Fahrzeuge mit konventionellem Antrieb (LKW, PKW, Radlader, Stapler, et cetera)

Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden

Nicht förderungsfähige Anlagen

Bei Anerkennung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS als Vorleistung jene Kosten des Öko-Audits, die 20 % der umweltrelevanten Gesamtkosten oder 75.000 Euro überschreiten

Anlagen (zum Beispiel chemische Reinigungsanlagen), bei denen halogenierte Kohlenwasserstoffe verwendet werden

Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnungen (welche im Rahmen der OIB RL 6 in der geltenden Fassung vorgeschrieben sind)

Errichtung von Biomassekesseln und Wärmepumpen in Gebieten, in denen ein Anschluss an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Fernwärmenetz möglich ist

Anlagenerneuerungen beziehungsweise Modernisierungsinvestitionen ohne maßgeblichen technologischen und ökologischen Unterschied zur Bestandsanlage

Thermisch angetriebene Klima- und Kälteanlagen, deren Antriebsenergie aus fossiler Erzeugung stammt

Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung, Erneuerung oder zur Verlängerung der Laufzeiten von bestehenden, mit fossilen Brennstoffen betriebenen Energieanlagen

Wärmeverteilung in Gebäuden und Einzelraumregelungen

Betriebliche Verkehrsmaßnahmen zur Erzielung von Verkehrsreduktionen mittels Verlagerung von Betriebsstandorten, Verringerung des Transportvolumens, Erhöhung der Transportkapazität oder Eingliederung von Prozessen in Unternehmen

Computer-to-plate Druckmaschinen (CTP-Anlagen)

7.1. Besondere Vorschriften zur Förderung von Eigenleistungen

Die Förderung von Gerätekosten und Lagerentnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland unterliegt besonderen Vorschriften und Bedingungen. Für diese Kosten gilt jedoch, dass ein detaillierter Nachweis der jeweiligen Leistungen von Beginn des Projektes an täglich aufgezeichnet werden muss und mit folgenden Inhalten anzuführen ist:

- Bezeichnung des Geräts
- Stundenanzahl
- Art der Tätigkeit
- Verrechneter Preis

Personaleigenleistungen können nicht für die Förderung berücksichtigt werden.

Weitere Informationen: Eine detaillierte Ausführung zu den Bestimmungen bezüglich der Abrechnung von Eigenleistungen finden Sie im [Informationsblatt Endabrechnung](#).

8. Kontakt

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at